

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

GICON  
z.Hd. Herrn Rashad  
Tiergartenstraße 48

01219 Dresden

vorab per Fax: 0351 47878-78  
vorab per email: m.rashad@gicon.de

2571/2022/ Frau Kobus  
Tel: 0331/201 55-56  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 16. Januar 2023

### **Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Lauchhammer "Am Torfstichteich", Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Bei dem Geltungsraum handelt es sich größtenteils um die bisher durch VESTAS genutzte Fläche, die größtenteils bereits überbaut ist. Die vorliegenden Unterlagen beruhen bisher im Wesentlichen auf einer Potentialanalyse. Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen können daher noch nicht bewertet werden.

Der Umweltbericht hat alle schutzgutbezogenen Auswirkungen nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu untersuchen. Dies hat anhand gültiger Methoden (Stand von Wissenschaft und Technik) zu erfolgen. Es sind die zu erwartenden Umweltfolgen/ die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermitteln. Es sind auch mögliche Summations-/ Kumulationswirkungen für alle Schutzgüter mit ggf. weiteren geplanten Vorhaben in der Nähe zu ermitteln und darzustellen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen und verbleibende Beeinträchtigungen zu erläutern. Der Kompensationsumfang ist nachvollziehbar darzustellen. Für Kompensationsmaßnahmen ist die Flächenverfügbarkeit nachzuweisen.

#### Schutzgut Wasser

Nicht ausreichend betrachtet ist bisher die Problematik Havarie. So sind in der Tabelle 2 die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich möglicher Havarien nicht erfasst. Diese können betriebsbedingt erheblich negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zur Folge haben. Auch sollen die zu verarbeitenden Rohstoffe aus dem etwa 10km entfernten BASF-Werk in Schwarzheide mittels LKWs über die B196 transportiert werden. Die fertigen Batterien werden wieder zurück zu BASF transportiert und auf die Schiene verladen. U.a. bei Transport und Lagerung ist sicherzustellen, dass im Falle eines Unfalls keine Schwermetalle in den Boden und in das Grundwasser gelangen. Durch den Werksverkehr über eine stark befahrene öffentliche Straße, in unmittelbarer Nähe zur Schwarzen Elster, wird ein deutlich erhöhtes Gefahrenpotential für die Umwelt gesehen, welches ebenfalls zu untersuchen ist.

Des Weiteren werden Immissionen auch ins Wasser eingetragen (z.B. Torfstich). Der Umfang und die Auswirkungen sind zu untersuchen.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Es ist zu prüfen, ob Immissionen Auswirkungen auf geschützte Biotope haben. Auch ist zu untersuchen, ob es sich bei den östlich gelegenen Torfstichteichen um geschützte Biotope handelt.

Für den Wegfall von Grün- und Maßnahmenflächen und Festsetzungen aus dem B-Plan „Gewerbehof Emanuel“ sind adäquate Maßnahmenflächen in unmittelbarer Nähe zu finden.

#### Artenschutz

Ein fundierter Artenschutzfachbeitrag hat die Auswirkungen des Vorhabens auf vorkommende besonders- und/oder streng geschützte Arten zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten sowie ggf. erforderliche CEF- und FSC-Maßnahmen vorzuschlagen.

Auch der Abriss von Gebäuden erfordert mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf eine artenschutzrechtliche Begutachtung durch einen Fachexperten auf Ansiedlungen von geschützten Arten (Gebäudebrüter - Vögel, Fledermäuse) hin.

Ebenfalls Gehölze, die beseitigt werden sollen, sollten frühzeitig durch Fachexperten auf potentielle Höhlen hin untersucht werden.

Zur geplanten Schaffung von Nisthilfen weisen wir darauf hin, dass bezüglich Fledermäusen beim Anbringen von Fledermauskästen als Ersatz, diese Maßnahme als Ersatz für verlorenen Lebensraum nur anerkannt werden kann, wenn Fledermäuse hier an Kästen gewöhnt sind und sie deshalb diese auch annehmen. Entsprechend IDUR: Recht der Natur, Nov. Dez. 2017: ist die kurzfristige Anbringung von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme nicht ausreichend, um damit den Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die Rodung von Bäumen zu verneinen.

Das Thema Lichtverschmutzung ist unzureichend behandelt. Es gibt lediglich einen Verweis darauf, dass insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Dieser Passus ist nahezu identisch aus dem alten B-Plan übernommen. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so angebracht und betrieben werden, dass die ausgeleuchtete Fläche und die Dauer des Betriebes auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt wird. Bei der Beleuchtung sind nicht nur die Insekten zu betrachten, sondern auch alle anderen Artengruppen, die durch übermäßige Lichtemissionen negativ beeinflusst werden können.

#### Vogelkollision an Glasflächen

Sollten große Glasfronten bzw. große Fensterflächen (>3qm) eingebaut werden, sind ausreichend Vorkehrungen zu treffen, welche einen Anflug von Vögeln weitgehend vermeiden. Weitere Informationen zum Thema Artenschutz beim Bauen mit Glas und Licht unter [www.birdlife.ch/de/content/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht](http://www.birdlife.ch/de/content/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht) und [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info) sowie [www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm](http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm).

#### Straßenbäume

Für die geplanten Anpflanzung von Baumreihen an Straßen/Wegen sind großkronige heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden, um eine Mindestbegrünung des Baugebiets zu erreichen und damit ein günstiges Mikroklima zu befördern und Lebensräume für die heimische Tierwelt zu schaffen.

Gepflanzte Bäume sind mit Schilfmatten vor Sonnenbrand zu schützen, um Stammschäden zu vermeiden und mit einer 5 jährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege zu versehen mit der Anlage von Bewässerungssystemen. Für Gehölzpflanzungen sind nachfolgende „FFL-Empfehlungen für Baumpflanzungen“ festzusetzen: Teil 1, Planung, Pflanzarbeiten, Pflege und Teil 2, Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und

Substrate (<https://shop.fll.de/de/themenpaket-empf-baumpflanzungen-teil-1-und-2-broschure.html>). Bei der Ausführung ist der Stand der Technik durch die Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Herstellung und den Einbau von verbesserten Vegetationstragschichten (ZTV-Vegtra-München – Ausgabe 2002) zu berücksichtigen. Die Größe der Baumscheibe darf 4-9m<sup>2</sup> nicht unterschreiten, damit die Bäume dauerhaft gedeihen können. Die Baumscheiben sind als offene Vegetationsflächen dauerhaft zu begrünen.

#### Schutzgut Mensch

Ein Schallgutachten ist zu erstellen, um die Immissionen für umliegende Gewerbeflächen und Wohnflächen zu ermitteln.

#### Allgemeine Forderungen und Hinweise

Für die Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen diese nicht im direkten Einwirkungsbereich von betriebsbedingten Beeinträchtigungen liegen (HVE, MLUV 2009).

Die Gebäude sind so zu planen und zu errichten, dass auf den Dächern Photovoltaikanlagen installiert werden können. Diese Nutzung ist durch Festsetzung verbindlich vorzugeben.

Eine abschließende Einschätzung zum Untersuchungsumfang ist erst mit Vorlage der Entwurfs-Unterlagen möglich.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und um die Zusendung der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kobus – Geschäftsführerin